

Geschäftsordnung für die Mitwirkungsstruktur

1 Leitungsstruktur

1.1 Schulrat (SR)

- a. Die Aufgaben und Pflichten des Schulrats sind im Bildungsgesetz und in den Verordnungen geregelt.¹
- b. Die Vertretung der Lehrpersonen im Schulrat wird vom Konvent für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Das Nominations- und Wahlverfahren ist in Abschnitt 2 geregelt.
- c. Die Vertretung der Schüler:innen im Schulrat wird für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Wahlverfahren ist in Abschnitt 2 geregelt. Die entsprechenden Schüler:innen erhalten als Beilage zum Abschlusszeugnis eine Bestätigung über ihre Mitarbeit im Schulrat.
- d. Bei Bedarf kann ein Gremium freiwillig in den Ausstand treten, oder direkt von einem Traktandum betroffene Personen können den Ausstand der Vertretung der Lehrpersonen und Schüler:innen explizit wünschen.

1.2 Schulleitung (SL)

Die Aufgaben und Pflichten der Schulleitung sind im Bildungsgesetz und in den Verordnungen geregelt.²

1.3 Schulkonferenz (SK) und Erweiterte Schulkonferenz (ESK)

- a. Die Schulkonferenz besteht aus dem Konventsvorstand, den Vorsitzenden der Sachkommissionen, einer Vertretung der Schüler:innen sowie der Schulleitung. Bei allfälligen Co-Vorsitzenden der Sachkommissionen ist jeweils nur eine Person stimmberechtigt. Die Schulkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Schulkonferenz wird von der/vom Vorsitzenden des Konventsvorstands geleitet.
- b. Die Schulkonferenz wird vom Rektorat, auf Antrag des Konventsvorstandes oder auf Antrag von zwei stimmberechtigten Mitgliedern einberufen.
- c. Die Schulkonferenz koordiniert die Schulentwicklung und stimmt die Arbeit der Sachkommissionen, Funktionen und Projektgruppen ab. Sie kann ihnen Aufträge geben und sorgt für den gegenseitigen Informationsaustausch. Sie genehmigt die ausgearbeiteten Konzepte und deren Konkretisierung gemäss dem Schulprogramm. Für die Organisation grösserer Anlässe oder zum Bearbeiten von Geschäften, die nicht in den Themenbereich der Sachkommissionen oder der Funktionen fallen, kann die Schulkonferenz befristete Projektgruppen einsetzen.
- d. Die Sitzungen der Schulkonferenz dürfen von interessierten stimmberechtigten Konventsmitgliedern jederzeit mitverfolgt werden.
- e. Die Erweiterte Schulkonferenz (ESK) besteht je nach Fragestellung aus einer Delegation der Schulkonferenz und aus interessierten Lehrpersonen, einer Vertretung der Schüler:innen und/oder einer Vertretung der Fachschaften. Sie wird einberufen vom Konventsvorstand, der Schulleitung oder auf Antrag von 20 stimmberechtigten

¹ vgl. www.baselland.ch

² vgl. www.baselland.ch

Lehrpersonen. Sie befasst sich mit Fragen des Schulprogramms und Aspekten der Fachschaften.

- f. Weiteres kann in einem Aufgaben- und Pflichtenheft «Schulkonferenz» geregelt werden.

1.4 Sachkommissionen, Projektgruppen und Funktionen

1.4.1 Sachkommissionen

- a. Zwei Sachkommissionen bearbeiten Geschäfte in den beiden Abteilungen der Schule:
 - 1. Kommission Maturabteilung (KMAR)
 - 2. Kommission Fachmittelschule (KFMS)
- b. Die Sachkommissionen bestehen jeweils aus fünf vom Konvent gewählten Lehrpersonen und zwei Schüler:innen. Die Sachkommissionen konstituieren sich selber; den Vorsitz hat eine Lehrperson. Eine Vertretung der Schulleitung nimmt auf Wunsch der Sachkommission an den Sitzungen teil. Die Sachkommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Lehrpersonen anwesend sind.
- c. Die Lehrpersonen in den Sachkommissionen werden vom Konvent für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Das Nominations- und Wahlverfahren ist in Abschnitt 2 geregelt.
- d. Das nichtunterrichtende Schulpersonal kann je nach Fragestellung zu den Sitzungen eingeladen und angehört werden.
- e. Die Vertretung der Schüler:innen in den Sachkommissionen wird für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Wahlverfahren ist in Abschnitt 2 geregelt. Die entsprechenden Schüler:innen erhalten als Beilage zum Abschlusszeugnis eine Bestätigung über ihre Mitarbeit in einer Sachkommission.
- f. Die Sachkommissionen werden von der/vom Vorsitzenden einberufen. Im Auftrag der Schulkonferenz erarbeiten sie Konzepte für die Themen ihres Geschäftsbereiches und liefern Entscheidungsgrundlagen für deren Umsetzung. Zu wichtigen Themen veranstalten sie Hearings mit Betroffenen und Sachkundigen. Sie planen und organisieren kleinere Anlässe und andere Aktivitäten und können im Auftrag der Schulkonferenz einzelne Geschäfte in eigener Verantwortung erledigen. Sie können Anliegen aller Gremien bearbeiten. Je nach Zuständigkeit kann der Konvent, die Schulkonferenz oder Schulleitung die Beantwortung von Vernehmlassungen an die Sachkommissionen delegieren.
- g. Weiteres kann in einem Aufgaben- und Pflichtenheft «Sachkommissionen» geregelt werden.

1.4.2 Projektgruppen

- a. Schulentwicklungsprojekte sind befristete Aufgaben und orientieren sich am Schulprogramm bzw. an der langfristigen Ausrichtung der Schule (Mehrjahresplanung). Über die zeitliche Entlastung der involvierten Lehrpersonen entscheidet die Schulleitung (vgl. Kapitel 4).
- b. Im Auftrag des Schulrats, der Schulleitung, der Schulkonferenz oder des Konvents können Projektgruppen eingesetzt werden, die Umsetzungsmassnahmen und Entscheidungsgrundlagen für das Schulprogramm erarbeiten.
- c. Projektideen können auch von Lehrpersonen initiiert werden. Falls eine zeitliche Entlastung gesprochen werden soll, gilt es, das Konzept bzw. die Projektidee der Schulleitung oder der Schulkonferenz zu präsentieren.

- d. Die von einem Projekt betroffenen Interessengruppen werden informiert, angehört und bei der Meinungsbildung sowie der Entscheidungsfindung einbezogen.
- e. Im Auftrag der Schulleitung, der Schulkonferenz oder des Konvents können Projektgruppen Vernehmlassungen beantworten.
- f. Weiteres kann in einem Aufgaben- und Pflichtenheft oder einer Projektbeschreibung geregelt werden.

1.4.3 Funktionen

- a. Die gesetzlichen Grundlagen sehen die folgenden ständigen Funktionen vor: Koordinator:in Begabungs- und Begabtenförderung (Begafö), Sicherheitsbeauftragte:r Brandschutz (SiBe), PICTS Berater:in und PICTS Multiplikatoren. Zudem können im Schulprogramm für die Schulorganisation weitere Funktionen definiert werden. Die Ressourcen hierzu sind in Kapitel 4 geregelt.
- b. Im Auftrag des Schulrats, der Schulleitung, der Schulkonferenz oder des Konvents werden Konzepte und konkrete Umsetzungsmassnahmen im jeweiligen Geschäftsbereich erarbeitet, Anlässe und andere Aktivitäten organisiert.
- c. Die von einem Thema betroffenen Interessengruppen werden informiert, angehört und bei der Meinungsbildung sowie der Entscheidungsfindung einbezogen.
- d. Über eine zeitliche Entlastung der Lehrpersonen entscheidet die Schulleitung (vgl. Kapitel 4). Für das dossierverantwortliche Schulleitungsmitglied zählen diese Geschäftsbereiche zum Pflichtenheft und werden nicht zusätzlich entschädigt.
- e. Je nach Zuständigkeit kann der Konvent, die Schulkonferenz oder Schulleitung die Beantwortung von Vernehmlassungen an Personen mit einer Funktion delegieren.
- f. Weiteres kann in einem Aufgaben- und Pflichtenheft «Funktionen» geregelt werden.

1.5 Gesamtkonvent, Fachkonvent und Klassenkonvent

1.5.1 Gesamtkonvent

- a. Der Gesamtkonvent besteht aus der Schulleitung, sämtlichen Lehrpersonen, dem SOGO-Präsidium sowie den Delegierten der Schüler:innen im Schulrat und in den Sachkommissionen. Der Schulrat und das nichtunterrichtende Personal werden jeweils zum Gesamtkonvent eingeladen und können angehört werden.
- b. Stimmberechtigt und zur Teilnahme verpflichtet sind bei den Lehrpersonen alle, die im laufenden Schuljahr mindestens sieben Wochenlektionen im Jahresdurchschnitt erteilen sowie diejenigen, welche das Stimmrecht bei der Schulleitung beantragt haben. Wer das Stimmrecht einmal erlangt hat, kann es auch bei Unterschreitung der Mindeststundenzahl behalten, ist aber dann zur Teilnahme weiterhin verpflichtet.
- c. Der Konventsvorstand mit einem Vorsitz besteht aus maximal fünf Lehrpersonen, wobei sich der Vorstand selbst konstituiert. Eine diverse Zusammensetzung (Fachrichtung/Geschlecht/Erfahrung) ist erwünscht. Bei der Besetzung von Vakanzen gilt es primär verschiedene Fachrichtungen zu berücksichtigen und Doppelfunktionen soweit möglich zu vermeiden. Es ist wünschenswert, dass mindestens ein Mitglied des Konventvorstandes Delegierte:r der AKK GYM ist.
- d. Das traktandenleitende Mitglied des Konventsvorstands stimmt nicht mit; bei Stimmgleichheit fällt es den Stichentscheid.
- e. Die stimmberechtigten Lehrpersonen des Gesamtkonvents wählen die Vertretung der Lehrpersonen im Schulrat, den Konventsvorstand sowie die Mitglieder der Sachkommissionen und den/die Berater:in «Prävention und Gesundheitsförderung».

- f. Der Gesamtkonvent wird vom Konventsvorstand einberufen und geleitet. Er kann auch auf Anordnung der Schulkonferenz, des Rektorats oder auf Antrag von mindestens 20 stimmberechtigten Lehrpersonen des Gesamtkonvents oder von mindestens 100 Schüler:innen einberufen werden.
- g. Der Gesamtkonvent ist bei Geschäften beschlussfähig, wenn die zur Teilnahme verpflichteten Lehrpersonen, die Vertretung der Schüler:innen rechtzeitig, in der Regel acht, mindestens jedoch vier Tage vorher durch Anschlag oder Mail dazu eingeladen worden sind.
- h. Ein Geschäft ist in die Traktandenliste des nächsten ordentlichen Konvents aufzunehmen, wenn zehn stimmberechtigte Lehrpersonen oder 50 Schüler:innen dies verlangen.
- i. Geschäfte des Gesamtkonvents, die in der Einladung nicht aufgeführt wurden, können nur auf die Traktandenliste gesetzt werden, wenn es zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen. Rückkommen auf einen in der gleichen Sitzung gefassten Beschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- j. Der Gesamtkonvent berät über wichtige die Schule betreffende Fragen. Vernehmlassungen kann der Gesamtkonvent an die Schulkonferenz, die Sachkommissionen, Projektgruppen oder an Personen mit einer Funktion delegieren.
- k. Der Gesamtkonvent kann der Schulkonferenz Aufträge erteilen. Die Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Mandaten legt die Schulleitung fest. Wird ein Geschäft einer Sachkommission, einer Projektgruppe oder von Personen mit einer Funktion von der Schulkonferenz genehmigt, kann der Entscheid innert 14 Tagen nach der Veröffentlichung angefochten werden. Ein Gesamtkonvent entscheidet dann über die Rückweisung eines Geschäfts an die zuständige Instanz. Dazu ist das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Konvents nötig.
- l. Der Gesamtkonvent wird über allgemeine Fragen der Schule von den jeweils zuständigen Personen informiert.
- m. Die Mitglieder des Konventsvorstands werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Das Nominations- und Wahlverfahren ist in Abschnitt 2 geregelt.
- n. Weiteres kann in einem Aufgaben- und Pflichtenheft «Gesamtkonvent» geregelt werden.

1.5.2 Fachkonvente

- a. Die Lehrpersonen eines Faches bilden unter dem Vorsitz einer von ihnen gewählten und vom Rektorat bestätigten Fachlehrperson den Fachkonvent. Co-Vorstände sind möglich, wobei der Vorstand sich selbst konstituiert.
- b. Der Fachvorstand bzw. Fachkonvent wird in fachspezifischen Fragen angehört.
- c. Die Schulkonferenz kann dem Fachkonvent in fachspezifischen Belangen Aufträge erteilen.
- d. Weiteres kann in einem Aufgaben- und Pflichtenheft «Fachkonvent» geregelt werden.

1.5.3 Klassenkonvent

- a. Ein Klassenkonvent besteht aus den Lehrpersonen der Schüler:innen einer Klasse. Er wird von der Schulleitung oder von der Klassenlehrperson einberufen und von der Klassenlehrperson geleitet.
- b. Der Klassenkonvent berät über Schulleistung, Promotion, pädagogische und gesundheitliche sowie individuelle Aspekte, soweit letztere nach Ansicht der Schulleitung oder der Klassenlehrperson keine diskrete Behandlung erfordern.

- c. Über Verhandlungen, die die Persönlichkeitssphäre einzelner Schüler:innen betreffen, besteht Schweigepflicht.
- d. Weiteres kann in einem Aufgaben- und Pflichtenheft «Klassenkonvent» geregelt werden.

1.6 SOGO und die Vertretung in den Gremien

- a. Die Schülerorganisation des Gymnasiums Oberwil (SOGO) vertritt die Interessen der Schüler:innen. Sie organisiert sich selbst. Sie bemüht sich, möglichst alle Klassenstufen und Abteilungen zu repräsentieren. Sie kann Bewerber:innen für die Vertretung der Schüler:innen im Schulrat vorschlagen und für den Gesamtkonvent, die Schulkonferenz und die Sachkommissionen eine Vertretung bestimmen. Eine Mitwirkung im SOGO-Präsidium, in der Schulkonferenz und in Projektgruppen wird in einer Beilage zum Maturzeugnis ausgewiesen.
- b. Die SOGO kann je nach Fragestellung von Arbeitsgruppen, Lehrpersonen, der Schulleitung oder den nichtunterrichtenden Personen zu den entsprechenden Sitzungen eingeladen werden.
- c. Weiteres kann in einem Aufgaben- und Pflichtenheft «SOGO» geregelt werden.

1.7 Nichtunterrichtendes Schulpersonal (NUSP) und die Vertretung in den Gremien

- a. Das nichtunterrichtende Schulpersonal besteht aus Mitarbeiter:innen, die keine Unterrichtstätigkeit ausüben und in einem der fünf Bereiche arbeiten:
 - Sekretariat
 - Mediothek
 - Fachschaften (Biologie, Chemie, Physik)
 - Informatik
 - Hausdienst
- b. Das nichtunterrichtende Schulpersonal kann je nach Fragestellung von allen Gremien zu den entsprechenden Sitzungen eingeladen werden.
- c. Bei Neuwahlen in die Schulleitung wird das nichtunterrichtende Schulpersonal angehört.
- d. Weiteres ist in den einzelnen Aufgaben- und Pflichtenheften geregelt.

2 Nomination und Wahlen im Konvent

- a. Jede stimmberechtigte Lehrperson kann für das Amt der Lehrpersonenvertretung im Schulrat oder für den Konventsvorstand sowie für einen Sitz als Mitglied einer Sachkommission oder als Beauftragte/r «Prävention und Gesundheitsförderung» kandidieren. Doppelkandidaturen sind für gewählte Ämter wenn möglich zu vermeiden.
- b. Die Kandidaturen erfolgen bis sieben Tage vor dem Wahlkonvent. Spätere Kandidaturen sind nur möglich, wenn weniger Kandidat:innen als Sitze zur Verfügung stehen.
- c. Die Wahlen sind geheim, ausser wenn zwei Drittel der Anwesenden offene Wahl beschliessen. Depotstimmen sind nicht zugelassen. Bei den Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- d. Die Vertretungen der Schüler:innen im Schulrat und in den Sachkommissionen werden ausgeschrieben. Alle interessierten Schüler:innen können sich dafür bewerben. Die

SOGO kann von sich aus Schüler:innen nominieren. Es wird auf eine ausgeglichene Vertretung der Klassenstufen, der Abteilungen und der Geschlechter geachtet. Wenn sich keine Schüler:innen für die Sitze melden oder wenn keine Kandidatur als geeignet erachtet wird, arbeiten die Gremien ohne Schüler:innenvertretung.

3 Teilnahme an den Sitzungen und Informationspflicht

- a. Stimmberechtigte Mitglieder eines Gremiums sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Gesuche um Dispensation von einer Sitzung sind an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, bei Gesamtkonventen an die Schulleitung zu richten. Nichtstimmberechtigte Lehrkräfte sind zum Gesamtkonvent eingeladen.
- b. Die Traktandenlisten des Schulrats, der Schulkonferenz (SK), der erweiterten Schulkonferenz (ESK) und der Sachkommissionen werden im Vorfeld publiziert. Die entsprechenden Sitzungsprotokolle werden im Lehrpersonenzimmer ausgehängt und die Schulleitung erhält jeweils ein Exemplar.
- c. Von den Sitzungsprotokollen der Fach- und Klassenkonvente erhält die Schulleitung jeweils ein Exemplar.
- d. Nach Genehmigung eines von einer Sachkommission, einer Projektgruppe oder Personen mit Zusatzfunktion erarbeiteten Konzeptes werden alle Anspruchsgruppen informiert.

4 Mittel

- a. Grundsätzlich erfolgen die Tätigkeiten der Lehrpersonen im Rahmen des Berufsauftrags. Allfällige Entschädigungen richten sich nach kantonalen Modalitäten.
- b. In der Verordnung über Schulvergütung an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft sind die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel definiert:
 1. Schulpool für Schulentwicklung und Schulorganisation
 2. Prävention und Gesundheitsförderung
 3. Pädagogischer ICT-Support
- c. Die Schulleitung verantwortet die Mittelverwendung. Der Konvent wird von der Schulleitung über die Verteilung der Mittel im Bereich Schulpool (Projektgruppen und Funktionen) sowie im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung informiert und angehört. Gegenüber dem Schulrat hat die Schulleitung jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Mittel abzulegen.
- d. Die PICTS-Vergütungen sind bis und mit Schuljahr 2027/28 befristet.
- e. Arbeitsgruppen und Lehrpersonen mit einer Funktion, die finanzielle Mittel benötigen, müssen diese von der Schulleitung im Vorfeld bewilligen lassen.

5 Genehmigung und Inkrafttreten

- a. Die revidierte «Geschäftsordnung für die Mitwirkungsstruktur am Gymnasium Oberwil» wurde vom Lehrerkonvent am 23.03.2023 verabschiedet und vom Schulrat am 25.03.2023 genehmigt.
- b. Die Geschäftsordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung bzw. die «Geschäftsordnung für die Leitungsstruktur» vom 14.02.20214, die «Geschäftsordnung für die Lehrerkonvente am Gymnasium Oberwil» vom 23. April 2008 und 26. August 1996 sowie das «Reglement betreffend Schülervertreter im Konvent» vom 10. Dezember 1984.